

Ein Streit um Karl Mays Werke.

Zwei tschechische Verleger über das Uebersetzungsrecht.

– Ausländische Autoren genießen höheren Schutz.

Prag, 24. September. Wie wir seinerzeit berichtet hatten, schwebt zwischen zwei Prager tschechischen Verlegern ein Streit über das Uebersetzungsrecht der Werke Karl Mays. Der Verleger V. Šeba hat im Dezember 1921 vom Karl-May-Verlag in Radebeul als Rechtsnachfolger des Schriftstellers Karl May das ausschließliche Recht zur Herausgabe der tschechischen Uebersetzungen der Werke dieses Autors erworben. Karl May, der deutscher Staatsbürger war, ist 1912 gestorben, seine Urheberrechte dauern somit in Deutschland bis 1942 fort. Die Tschechoslowakei hat das revidierte Berner Uebereinkommen am 22. Febr. 1921 ratifiziert und am 10. November 1921 kundgemacht. Nach diesem Tage brachte die Prager Verlagsfirma Alois Hynek einige Werke von Karl May in tschechischer Uebersetzung auf den Markt, und zwar in vollständigen Neuauflagen, teils in Komplettierungen alter Ausgaben. V. Šeba klagte auf Anerkennung seiner Rechte und beehrte den gerichtlichen Ausspruch, daß der Firma Hynek die weitere Veröffentlichung, Vervielfältigung und Herausgabe der tschechischen Uebersetzungen untersagt sei.

Das Handelsgericht gab der Klage statt, indem es sich dem Standpunkte des Klagevertreters Doktor Johann Löwenbach angeschlossen hatte, wonach die Urheberrechte Karl Mays in bezug auf den Uebersetzungsschutz in der Tschechoslowakei weiter bestehen, obwohl vor dem Beitritt der Tschechoslowakei zum Berner Uebereinkommen bereits Uebersetzungen hier erschienen waren, da die Berner Konvention den Uebersetzungsschutz unter die durch die Konvention besonders festgesetzten Rechte ohne Rücksicht auf innerstaatliche Gesetzgebungen einbezieht. Autoren aus den zum revidierten Berner Uebereinkommen gehörigen Staaten genießen bei uns während ihres Lebens und 30 Jahre nach dem Tode einen vorbehaltlosen und unbeschränkten Uebersetzungsschutz, sie sind daher hier als Ausländer stärker geschützt als die inländischen Autoren, denen nach dem inländischen Gesetze die bloß dreijährige Schutzfrist zusteht.

Das Oberlandesgericht hat einen anderen Standpunkt eingenommen, der Berufung des Beklagtenvertreters Dr. Leopold Katz stattgegeben und ausgesprochen, daß ein Inländer, welcher im Inlande vor dem 10. November 1921 eine tschechische Uebersetzung eines reichsdeutschen Autors herausgegeben hat und nach diesem Tage die Herausgabe fortsetzt, einen Eingriff in das Urheberrecht des reichsdeutschen Autors nicht begeht, da der vor dem 10. November 1921 erloschene Uebersetzungsschutz durch die Publikation der revidierten Berner Uebereinkunft im Inlande nicht mehr aufleben kann.

Das Oberste Gericht hat zwar den Revisionsrekurs des Klägers abgewiesen, gleichzeitig jedoch erklärt: „Die Tschechoslowakei hat sich durch den Friedensvertrag von St. Germain verpflichtet, der Rev. Berner Konvention beizutreten. Dieser Beitritt erfolgte durch die Notifikation vom 22. Feber 1921, durch die Publizierung erhielt die Konvention innerstaatliche Wirksamkeit und wurde Bestandteil des tschechoslowakischen Rechtes. Die Verpflichtung der Rev. B. U. beizutreten, hatte den Zweck, den Schutz der verbandsangehörigen Autoren in der Tschechoslowakei zu erhöhen, woraus gefolgert werden muß, daß die Rev. B. U. in Anwendung kommen müsse, falls das innerstaatliche Urhebergesetz vom 26. Dezember 1895 dem Autor ungünstiger ist, es wäre denn, daß die Rev. B. U. selbst dem inländischen Gesetz Vorrecht einräumt. Es kommt nicht in Betracht, daß das ausschließliche Uebersetzungsrecht laut § 28 und 47 des Gesetzes vom Jahre 1895 im Inlande erloschen ist, sondern entscheidend ist, daß das Urheberrecht zum Werke als Gesamtheit noch besteht. Da Karl May am 30. März 1912 gestorben ist, besteht sein Urheberrecht in Deutschland und in der Tschechoslowakei noch 30 Jahre nach seinem Tode und ebenso lange besteht das ausschließliche Uebersetzungsrecht auf Grund des Artikels 4 und 8 der Rev. B. U.“ Die Oberste Instanz fand es bloß notwendig zu untersuchen, ob die beklagte Firma das von ihr behauptete Recht der Uebersetzung des unter anderen in Frage kommenden Werkes „Deutsche Herzen und Helden“ rechtmäßig erworben hat und verwies die Frage zur Feststellung an das Handelsgericht zurück.

In der heute vor dem OLGR. Dr. Fleischer stattgefundenen Verhandlung führte der Klagevertreter Dr. Löwenbach an Hand der „Ich“ betitelten Autobiographie Karl Mays den Beweis dafür, daß der deutsche Verlag M ü n c h m e y e r, von dem der Beklagte das Uebersetzungsrecht des Werkes „Deutsche Helden und Herzen“ erworben zu haben behauptet, zu einer solchen Rechtsverleihung nicht befugt gewesen sei. Der Richter ließ über diese Frage noch einige Zeugenbeweise zu und vertagte die Verhandlung.

Aus: Prager Tagblatt, Prag. 50. Jahrgang, Nr. 224, 25.09.1925, S. 5.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Dezember 2018